



MAG. HANS PETER DOSKOZIL
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/120-PMVD/2016 (1)

6. Juni 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. April 2016 unter der Nr. 8877/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswirkungen bezahlter Ruhepausen im BMLVS“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Dienstzeit der Beamten und Vertragsbediensteten wird in § 48 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) und § 20 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) grundsätzlich geregelt. Für Zivilbedienstete ist eine Wochendienstzeit von 40 Stunden festgelegt, für Soldaten durch Verordnung ein „verlängerter Dienstplan“ mit einer Wochendienstzeit von 41 Stunden. Mit dem Erlass „Zeitordnung für die Zentralstelle“ vom 11. Dezember 2007, Verlautbarungsblatt I, Nr. 126/2007, erging für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport eine nähere Ausgestaltung der Regeln über Dienstzeit, Gleitzeit und Zeiterfassung. Es gilt von Montag bis Freitag eine Dienstzeit von 8 Uhr bis 16 Uhr, für Soldaten im Dienstverhältnis ist darüber hinaus am Montag und Dienstag Dienst bis 16:30 Uhr zu leisten.

Zu 2 bis 8:

Hiezu verweise ich auf meine Anfragebeantwortung Nr. 7747/AB zu Nr. 8014/J.

Zu 9, 10 und 15:

Die „nun gerichtlich festgestellte Rechtsauslegung der Einberechnung der Ruhepausen in die Arbeitszeit“ wird bereits seit 1. Juli 1997 und – soweit keine Änderung der Rechtslage eintritt – auch zukünftig im BMLVS angewendet. Die seit 1. Juli 1997 für den gesamten Bundesdienst geltende Bestimmung des § 48b BDG 1979 (inhaltlich wie § 11 Abs. 1

Arbeitszeitgesetz i.d.F. 1. Jänner 2015) sieht dies in Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (aktuell i.d.F. der Richtlinie 2003/88/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Geltung) so vor. Sämtliche im BMLVS geltenden Regelungen über die Arbeitszeit stehen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu 11 bis 13:


Da die Ruhepausen bereits seit 1997 gesetzestkonform in die Arbeitszeit eingerechnet werden, kommt es zu keiner Reduktion der Arbeitszeit und zu keinen Mehraufwendungen.

Zu 14:

Nein.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	6K6auKoDX4VITzOMf8nGFI4egfQ1F9LiURVVL3hxn17YFyGu/ZAwwGEBcKVU3OfdcaM6XP3HAhrmJMUFjvzXX56NSWN1cbqPBKlpMZzqdVY57A+g7D2wGcTXMzXfefBw06RrbUZhAy936ict8vQ55Q9UAUo6Dr1Kb+zRabdwepprCBE+iUfdp+zLfp6zagt64nF0Rq0XOPWDMlTXpBelvTPsdXDr9wqSBHzsyOJq2RsoiUKcC4ajCd3hXWZVaRIAtE9383CxtTlnaRRRi/5YHapjeXSh6cDiKHiMxTnTRyXlfgHTVljvFDhslgAQld8c5Lz1tCrZsoVt1HsrBD+OQg==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-06-06T04:59:09Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	

